



Landkreis Stade
Sozialplanung

Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade (Teil 2)

Bestandsbewertungen und Handlungsempfehlungen zu den Teilbereichen:

- **Barrierefreiheit**
- **Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen**
- **Früherkennung und Frühförderung**
- **Integrationskindertagesstätten**
- **Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen**

Im Auftrage des Landkreises Stade erarbeitet von:
Dipl. Päd. Peter Falten (Sozialplanung Landkreis Stade)
in Zusammenarbeit mit der
Fachgruppe Behindertenhilfe des Landkreises Stade
und Sozialamt Landkreis Stade
Stade, August 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführende Hinweise	3
Angebote und Leistungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade – Bestand, Bedarf, Bewertung und Handlungsempfehlungen	4
Bestandsbewertung des Sachstandes Barrierefreiheit für Menschen Mit Behinderungen im Landkreis Stade	4
Bewertung des Bestandes der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade	6
Bewertung des Bestandes an Angeboten der Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Stade	8
Bewertung des Bestandes an Angeboten der Tagesbetreuung in Integrationsgruppen der Kindertagesstätten im Landkreis Stade	12
Bewertung des Bestandes an Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen im Landkreis Stade	16

Einleitung

Der hier vorliegende Bericht ergänzt den ersten Teil des im Februar 2007 von den Kreistagsgremien verabschiedeten Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade mit Bestandsbewertungen und Handlungsempfehlungen zu den Teilbereichen:

- Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen
- Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Früherkennung und Frühförderung
- Integrationskindertagesstätten
- Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen

Zur Zeit erarbeitet die Sozialplanung des Landkreises Stade unter Beteiligung der Fachgruppe Behindertenhilfe des Landkreises Stade Bestandsbewertungen und Handlungsempfehlungen weitere Teilbereiche (u. a. Förderschulen, Arbeitseingliederung, Betreutes Wohnen). Die Ergebnisse hierzu werden dem Kreistag als dritter Teilbericht vorgelegt werden.

Bewertung des Sachstandes der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Stade

Empfehlung der Fachgruppe Behindertenhilfe vom 29.11.2007

Grundlagen der Bewertung

- Nieders. Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, vom 25.11.2007
- Beratungen der Fachgruppe am 20.03.2007 und 29.11.2007
- Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade (Teil 1, Kap. 1.3.5, S. 18)
- Fachliche Einschätzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Stade

Qualitative Feststellungen

1. Das Verständnis über und insbesondere das Verständnis für Barrierefreiheit ist in der Bevölkerung, der Politik und den Verwaltungen noch nicht ausreichend ausgeprägt.
2. Positive Ansätze bzw. Umsetzungen sind in Teilbereichen und/bzw. Teilregionen in unserem Landkreis vorhanden (Ortsbegehungen, Bauschauen, Einbindung von Betroffenen sachverständigen, AG Barrierefreiheit im ÖPNV).
3. Viele Ansätze sind jedoch beliebig, d.h. sie basieren auf dem Bewusstseinsstand und der Sensibilität der jeweiligen Verantwortungs- und Funktionsträger, sind jedoch oft nicht strukturell (z.B. durch festgeschriebene Beteiligungsverfahren, Barrierefreiheit als Gender Mainstream) abgesichert und/oder vorgegeben.
4. Auch bei aktuellen öffentlichen Bauprojekten ist nicht immer davon auszugehen, dass Aspekte der Barrierefreiheit überhaupt oder ausreichend berücksichtigt werden.

Handlungsempfehlungen

5. Die im nieders. Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ausgewiesenen Gebote (z.B. Stellung von Gebärdendolmetscher/innen, blindengerechte Verträge und Bescheide, barrierefreie Internetpräsentationen, barrierefreie Neubauten) sind schnellstmöglich für den Bereich der öffentlichen Träger i. S. des Gesetzes umzusetzen. Über den Umsetzungsstand ist der Sozialausschuss regelmäßig - erstmalig 2009 - zu informieren.
6. Das Bewusstsein für Barrierefreiheit als Ideal ist mit Hilfe von Veranstaltungen (Fachtage) oder Projekte (Wettbewerbe, Zertifizierungen) oder Beratungen weiter zu stärken.
7. Die Aufgaben der Fachgruppe Behindertenhilfe im Landkreis Stade sind um den Punkt:
 - Unterstützung des Landkreises Stade bei der Erreichung der Zielsetzung des nieders. Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu ergänzen.

Bewertung des Bestandes der Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade

Empfehlung der Fachgruppe Behindertenhilfe vom 27.09.2007

Grundlagen der Bewertung

- Definition von Beratungsangeboten, Beschluss der Fachgruppe vom 18.01.2007
„Kriterien für die Bestandsbewertung – Definition: Beratung“
 1. Beratung als eigenständiges Ziel und *konstantes ergebnisorientiertes* Angebot (nicht Teil eines speziellen Angebotes z. B. ambulante Betreuung)
 2. Gewährleistung von Beratungsmerkmalen (*freiwillig, gleichberechtigt, selbstbestimmt, problemlösungsorientiert*) in Abgrenzung zur Information und Therapie
 3. Gewährleistung einer *fachlich qualifizierten* Hilfe
- Datenerhebung und Auswertung 2005/2006 der Sozialplanung des Landkreises Stade
- Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade

Quantitativ-strukturelle Feststellungen

1. Bezogen auf die Anzahl und Zielgruppenorientierung (Behinderungsformen und Altersgruppen) wird das vorhandene Angebot für den Landkreis Stade als *ausreichend* bewertet.
2. Die Angebote konzentrieren sich auf die Standorte Stade und Buxtehude. Der Standort Buxtehude erreicht jedoch hinsichtlich der Anzahl und der Zielgruppenorientierung nicht das Niveau des Standortes Stade.
3. Sozialraumbezogene Angebote (d.h. Angebote in den Kerngemeinden der Samtgemeinden bzw. in Jork und Drochtersen) im Sinne der Definition von Beratungsangeboten sind in Form von regelmäßig einmal wöchentliche Sprechzeiten in Außenstellen mit dem Hauptstandort Stade vereinzelt vorhanden.

Qualitative Feststellungen

4. Für die Deckung des vorhandenen Beratungsbedarfes kommt der Servicestelle eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist fortlaufend sicher zu stellen, dass die hierfür erforderlichen Strukturen (Personaleinsatz, Öffentlichkeitsarbeit, Aufgabewahrnehmung) den gesetzlichen und vor allem den bedarflichen Anforderungen tatsächlich entsprechen.

Handlungsempfehlungen

5. Über die Beratungsmöglichkeiten für die Betroffenen insbesondere über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Stade ist verstärkt öffentlich zu informieren.
6. Die Zugangsmöglichkeiten bei der Kreisverwaltung in Stade zu einer Erst- bzw. Orientierungsberatung sind, hinsichtlich einer positiven Kundenorientierung zu überprüfen.

Bewertung des Bestandes an Angeboten der Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Stade

Empfehlung der Fachgruppe Behindertenhilfe vom 27.03.2008

Grundlagen der Bewertung

- Definition und gesetzliche Grundlagen der Früherkennung und Frühförderung (Anlage 1)
- Datenerhebung und Auswertung 2006 der Sozialplanung des Landkreises Stade
- Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade (Teil 1)

Quantitativ-strukturelle Feststellungen

1. Aufgrund der flexibel gestalteten Arbeitsverträge der Leistungsanbieter mit den erforderlichen Fachkräften kann z. Zt. bei Sicherung der Kostenübernahme durch den zuständigen Rehabilitationsträger jedem Leistungsberechtigten ein zeitnahes heilpädagogisches Angebot gemäß § 55 (2) Pkt. 2 SGB IX unterbreitet werden. Die Leistungen werden sowohl ambulant (am Einrichtungsstandort) als auch mobil (Hausbesuch) angeboten.

Qualitative Feststellungen

2. Beratung

Für die Beratung von Betroffenen stehen grundsätzlich die örtlich vorhandenen Leistungserbringer, das Gesundheitsamt und das Sozialamt des Landkreises Stade zur Verfügung. Darüber hinaus kann allgemeine Beratung über die Sozialverbände eingeholt werden.

3. Bescheidverfahren

Rückfragen zur Verfahrenspraxis haben ergeben, dass in einzelnen Fällen die Bearbeitungsdauer vom Antrag über die Diagnostik, der Gutachtenerstellung bis hin zur Bescheiderstellung zuviel Zeit (über 4 Monate) benötigt hat.

4. Angebotsvielfalt

Die Leistungsgewährung beschränkt sich z. Zt. wg. einer fehlenden Vereinbarung zwischen den unterschiedlichen Rehabilitationsträgern ausschließlich auf heilpädagogische Maßnahme gemäß § 55 (2) Pkt. 2 SGB IX. Die im § 30 SGB IX ausgewiesene interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung u.a. mit sonderpädagogischen oder psychologischen Leistungen und heilpädagogische Komplexleistungen gemäß § 56 (2) werden z. Zt. nicht gewährt.

Handlungsempfehlungen

5. Wie bisher ist künftig sicher zu stellen, dass im Verfahrensablauf auch bei festgestellten Beeinträchtigungen und Störungen die keine ausreichende Begründung für die Gewährung von Frühfördermaßnahmen darstellen, den Betroffenen andere geeignete Hilfen (z. B. allgemeine Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Therapieangebote) vorgestellt werden oder sich die öffentlichen Verfahrensbeteiligten (z. B. Gesundheitsamt, Sozialamt) bei erheblichen Beeinträchtigungen in Folge von Erziehungsdefiziten direkt an das Jugendamt wenden.
6. Es wird angeregt, dass die Verfahrensbeteiligten (Sozialamt, Gesundheitsamt, Jugendamt und Leistungsanbieter) gemeinsam Möglichkeiten prüfen, die die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Frühförderung allgemein verkürzen. Insbesondere in erkennbar komplizierten Zuständigkeitsfragen sind zum Wohle der betroffenen Kinder schnellstmöglich Entscheidungen herbei zu führen.

Frühförderung und Früherkennung

Definition und gesetzliche Grundlagen

Unter Frühförderung fallen alle Maßnahmen zur Behebung oder Besserung der Beeinträchtigungen eines Menschen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das heißt bei der Erkennung erster Ansätze vorhandener oder drohender Behinderungen im Zeitraum zwischen der Geburt und dem Schulbeginn.

Das Konzept der Frühförderung sollte dabei die ganzheitliche Förderung des Kindes unter Berücksichtigung der familiären Situation und des Umfeldes sowie die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zwischen Kind und Eltern umfassen. Dabei ist eine möglichst frühe Feststellung von Beeinträchtigungen für den Erfolg der Frühförderung mitentscheidend.

Allgemeine gesetzliche Grundlage für die Früherkennung und Frühförderung sind der § 1 SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft), der § 26 SGB IX (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) und der § 54 SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe).

Im Bereich der Frühförderung und Früherkennung wird grundsätzlich nach heilpädagogischen Leistungen (§ 55 (2) SGB IX), heilpädagogischen Leistungen als Komplexeleistungen (§ 56 (2) SGB IX) in Verbindung mit der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung (30 SGB IX) unterschieden.

Gesetzesgrundlage der Früherkennung und Frühförderung

§ 55 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
- 2. heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,**
3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 56 SGB IX Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- 1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder**
- 2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.**

(2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexeleistung erbracht.

§ 30 SGB IX Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der mit dieser Zielsetzung fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen,

2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

Leistungen nach Satz 1 werden als Komplexeleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56) erbracht.

(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen des Weiteren nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

(3) Zur Abgrenzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen und der sonstigen Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen, zur Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern, zur Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte sowie zur Finanzierung werden gemeinsame Empfehlungen vereinbart; § 13 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend. Landesrecht kann vorsehen, dass an der Komplexeleistung weitere Stellen, insbesondere die Kultusverwaltung, zu beteiligen sind. In diesem Fall ist eine Erweiterung der gemeinsamen Empfehlungen anzustreben.

Verfahrensweg bei Früherkennung und Frühförderung

Sofern eine Auffälligkeit des Kindes durch die Eltern bekannt wird, bzw. die Eltern auf eine mögliche Auffälligkeit hingewiesen werden (z.B. durch Kindertagesbetreuung, oder Kinderärzte), besteht die Möglichkeit Beratungsangebote wahrzunehmen (z.B. Lebenshilfe Stade, Lebenshilfe Buxtehude, Sozialamt Landkreis Stade, Gesundheitsamt Landkreis Stade)

Anträge auf Kostenübernahme sind an das Sozialamt des Landkreises Stade zu richten. Das Sozialamt entscheidet unter Berücksichtigung eines vom Gesundheitsamtes des Landkreises Stade eingeholten Gutachtens.

Die gewährten Hilfen werden als ambulante (Standort des Leistungserbringers) oder mobile Leistung (Hausbesuch) angeboten.

Bewertung des Bestandes an Angeboten der Tagesbetreuung in Integrationsgruppen der Kindertagesstätten im Landkreis Stade, gemäß dem Nieders. Kindertagesstättengesetz

Empfehlung der Fachgruppe Behindertenhilfe vom 27.03.2008

Grundlagen der Bewertung

- Allgemeines zu Integrationskindergärten und den rechtlichen Grundlagen (Anlage 1)
- Kindertagesstättenbericht für den Landkreis Stade 2002 (www.landkreis-stade.de/pics/medien/1_1179995334/BerichtKindertagesstaetten.pdf)
- Datenerhebung und Auswertung 2006 und 2007 der Sozialplanung des Landkreises Stade (Anlage 2)
- Bericht zur Situation der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige im Landkreis Stade (Teil 1)
- 2. Durchführungsverordnung (DVO) des nieders. Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1996

Quantitativ-strukturelle Feststellungen

1. Integrationsgruppen gibt es in den Samtgemeinden Fredenbeck, Harsefeld, Himmelpforten, Horneburg, in den Gemeinden Drochtersen und Jork sowie den Städten Buxtehude und Stade. Keine Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen gibt es zur Zeit in den Samtgemeinden Apensen, Lühe, Nordkehdingen und Oldendorf. Im Bedarfsfall können Betroffene in diesen Samtgemeinden Angebote von Nachbargemeinden in Anspruch nehmen, sofern dort noch Betreuungskapazitäten frei sind. Den Anspruch einer für die Integration besonders wichtigen wohnortnahen Versorgung erfüllt dieses Verfahren jedoch nicht.
2. Die in den nieders. Durchführungsbestimmungen für Kindertagesstätten geforderten regionalen Vereinbarungen zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten zwischen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger (hier ersatzweise die Gemeinden), den Kindertagesstättenträgern und den Grundschulen liegen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes und im Bereich der Stadt Stade vor.

Qualitative Feststellungen

3. Die gesetzlichen, die in dem Kindertagesstättenbericht für den Landkreis Stade 2002 ausgewiesen und die im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Stade vom Jugendhilfeausschuss festgelegten qualitativen Anforderungen an Integrationsgruppenarbeit in Kindertagesstätten im Landkreis Stade werden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfüllt.

Handlungsempfehlungen

4. Es wird empfohlen in den Samtgemeinden Apensen, Lühe, Nordkehdingen und Oldendorf strukturelle Vorkehrungen (z.B. Schaffung der räumlichen Anforderungen an Integrationsarbeit in mindestens einer der örtlichen Kindertagesstätten) zu treffen, die im Bedarfsfall eine kurzfristige Einrichtung einer örtlichen Integrationsgruppe ermöglichen.

Mindestens jedoch sollten Samtgemeinden ohne örtliche Integrationsangebote über die Beteiligung an regionalen Vereinbarungen zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten benachbarter Samtgemeinden mit Integrationskindergärten dort Nutzungsrechte für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich sichern. (Beispiel: Regionale Vereinbarung der Samtgemeinde Nordkehdingen und der Gemeinde Drochtersen)

5. Für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Buxtehude wird empfohlen schnellstmöglich die erforderliche regionale Vereinbarung zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten zwischen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger, den Kindertagesstattenträgern und den Grundschulen zu treffen.

Allgemeines zur Integration und den rechtlichen Grundlagen

(z. T. aus DSNR 15/07/097, Kreistag Landkreis Stade)

Vom 01.08.1988 bis 31.12.1991 hat das Nds. Kultusministerium ein Erprobungsprojekt „Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Kindergarten“ durchgeführt. Aus dem Landkreis Stade haben daran die „Sonderkindergärten der Lebenshilfe Stade und Buxtehude“ teilgenommen.

Die Erfahrungen aus dem Erprobungsprojekt haben gezeigt, dass in integrativen Gruppen alle Kinder erfolgreich gefördert werden können, wenn bestimmte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es wurde festgestellt, dass insbesondere bei den behinderten Kindern erkennbare Fortschritte in Sprache, Spielverhalten und Selbständigkeit gemacht wurden, während bei nichtbehinderten Kindern eine Zunahme sozialer Kompetenzen zu beobachten war.

Das positive Ergebnis des Erprobungsprojektes hatte zur Folge, dass die Rahmenbedingungen zur Einrichtung integrativer Gruppen im „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) verankert wurden. Gemäß § 3 Abs. 6 KiTaG - „Arbeit in der Tageseinrichtung“- sollen Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 des Bundessozialhilfegesetzes), nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.

Die positiven Erfahrungen aus dem Erprobungsprojekt haben sich auch bei den Integrationsgruppen im Landkreis Stade bestätigt. Sowohl die Kinder mit Behinderungen als auch die Regelkinder profitieren von der gemeinsamen Betreuung. Das Fachpersonal der Integrationsgruppen (4 Kinder mit Behinderungen und 14 nichtbehinderte Kinder = 18 Kinder pro Gruppe) 1 sozialpädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation und Drittkraft ist hochmotiviert und engagiert. Fortbildung und Fachberatung ist für Integrationsgruppenmitarbeiter/innen verpflichtend.

Der Vorteil der Integrationsgruppen ist die räumliche Nähe zum Elternhaus, da die Kinder nicht aus der gewohnten Umgebung herausgerissen werden und die soziale Integration mit nichtbehinderten Kindern. Auch die Eltern der behinderten Kinder werden in die Gemeinschaft integriert, sie fühlen sich angenommen und verstanden.

Voraussetzung für das Gelingen der Integration ist es, dass zum Wohle der Kinder alle an der Umsetzung Beteiligten zusammenarbeiten. In den regionalen Vereinbarungen zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten sollten auch Aussagen darüber getroffen, inwieweit die Kinder nach der Kindergartenzeit integrativ beschult werden können.

Kinder mit folgenden Behinderungen werden zur Zeit in den Integrationsgruppen betreut

- Entwicklungsverzögerung und Sprachauffälligkeit bzw. kaum Sprache vorhanden
- Hirnschaden – halbseitig gelähmt, keine Sprache aber Hörfähigkeit
- Spastiker
- Körperbehinderung, Entwicklungsverzögerung und Sprachauffälligkeit
- Seelische Behinderung ADSH mit aggressivem Verhalten
- Stark körperbehindert, sprachauffällig und Sehstörung
- Mehrfachbehinderung und Entwicklungsverzögerung
- Geistige und körperliche Behinderung
- Körperbehinderung – Nervenlähmung von Geburt an
- Downsyndrom
- Halbseitige Lähmung und Entwicklungsverzögerung

Bedarf an Integrationsgruppen

Die Zahl möglicher Nutzer/innen ist empirisch nur sehr aufwendig und mit sehr geringer Validität ermittelbar. Auch die Behindertenstatistik des Landes führt zu keinen brauchbaren Näherungswerten. Hier werden nur die Personen registriert, die Behindertenausweise beantragt haben. Da es für die betroffenen Kinder und deren Erziehungsberechtigte kaum Vorteile durch die Ausstellung eines Behindertenausweises gibt, werden Kinder mit Behinderungen deshalb im Vergleich zu Erwachsenen mit Behinderung statistisch weniger erfasst.

Bewertung des Bestandes an Angeboten von Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen im Landkreis Stade

Empfehlung der Fachgruppe Behindertenhilfe vom 26.06.2008

Grundlagen der Bewertung

- Allgemeines zu Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen und den rechtlichen Grundlagen (Anlage 1)
- Datenerhebung und Auswertung 2007 und 2008 der Sozialplanung des Landkreises Stade (Anlage 2)

Quantitativ-strukturelle Feststellungen

1. Zurzeit gibt es 5 Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen. In Stade vier, darunter eine Einrichtung mit einer Außenstelle in Nordkehdingen und in Buxtehude eine Kindertagesstätte für Kinder mit Behinderungen. Diese Einrichtungen verfügen insgesamt über 36 Betreuungsplätze für Kinder mit geistiger Behinderung und 62 Plätze für Kinder mit einer körperlichen Behinderung (davon 8 Plätze für Kinder mit Hörschädigungen und 48 Sprachheilplätze). Darüber hinaus gibt es Nutzungsmöglichkeiten für betroffene Kinder aus dem Landkreis Stade in Einrichtungen in benachbarten Landkreisen (derzeitig nutzen 2 Kinder diese Angebote).
2. Die Betreuungsangebote sind mit Ausnahme des Angebotes in Nordkehdingen und einem Angebot in Buxtehude bezogen auf das Einzugsgebiet des Landkreises zentral in Stade platziert.

Qualitative Feststellungen

3. Die qualitativen Anforderungen an Kindertagesstätten im Landkreis Stade werden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfüllt.

Handlungsempfehlungen

Auf Grundlage der erhobenen Bestandsdaten wird seitens der Sozialplanung keine Handlungsempfehlung für erforderlich erachtet.

Allgemeines zu Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen und den rechtlichen Grundlagen

In Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen werden vor allem schwer- und mehrfachbehinderte Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gefördert, die wegen ihrer Behinderung anderweitig oder in einem Regelkindergarten nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. Eine Aufnahme in den Sprachheilkindergarten erfolgt frühestens ab 4 Jahren. In Zusammenarbeit mit den Eltern erhalten die Kinder in kleinen Gruppen von sechs bis maximal acht Kindern eine gezielte pädagogische Förderung. Falls erforderlich, bekommen die Kinder eine zusätzliche physiotherapeutische, ergotherapeutische, logopädische oder psychologische Einzelförderung. Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe und unterliegen den Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII (§§ 53 ff.) in Verbindung mit dem Nds. Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII.

Richtungen von Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen sind u.a.:

- Kindertagesstätten für Kinder mit körperlicher Behinderung:
 - Sprachheilkindertagesstätten
 - Kindertagesstätten für Kinder mit Hörschädigungen
- Kindertagesstätten für Kinder mit geistiger Behinderung.

Bestandsfeststellung Kindertagesstätten für Kinder mit geistigen und/ oder körperlichen Behinderungen – Stand März 2008

1. Kindertagesstätten für Kinder mit einer geistigen Behinderung

Anbieter:	Lebenshilfe Stade e. V.
Standort:	Stade
Anzahl der Gruppen:	4
max. Gruppengröße:	6 Kinder
max. Platzzahl:	24 Kinder
Personelle Ausstattung:	1,5 Erzieher/innen und 1 Jahrespraktikanten/in pro Gruppe
Leistungsangebot:	therapeutische Leistungen auf Rezept im Hause

Anbieter:	Lebenshilfe Buxtehude e. V.
Standort:	Buxtehude
Anzahl der Gruppen:	2
max. Gruppengröße:	6 Kinder
max. Platzzahl:	12 Kinder
Personelle Ausstattung:	2 Erzieher/innen mit Zusatzqualifikation und 1 Zivildienstleistender pro Gruppe, im übrigen 1 Diplom-Heilpädagogin (Leitung)
Leistungsangebot:	Krankengymnastik und Sprachtherapie werden je nach Bedarf im Hause angeboten. Ggf. auch Ergotherapie auf Rezept im Hause. 1 x wöchentlich Schwimmen und Motopädie

2. Kindertagesstätten für Kinder mit körperlichen Behinderungen

Anbieter:	Lebenshilfe Stade e. V.
Art des Kindergartens:	Kindertagesstätte für Kinder mit Hörschädigungen
Standort:	Stade
Anzahl der Gruppen:	1
max. Gruppengröße:	8 Kinder
max. Platzzahl:	8 Kinder
Personelle Ausstattung:	1 Erzieher/in 1 Kinderpflegerin 1 Jahrespraktikanten/in
Leistungsangebot:	20 Std. pro Woche Logopädie therapeutische Leistungen auf Rezept im Hause

Anbieter:	Gemeinnützige Gesells. für Soziale Dienste mbH
Art des Kindergartens:	Kindertagesstätte für Kinder mit Körperbehinderungen
Standort:	Stade
Anzahl der Gruppen:	2
max. Gruppengröße:	6 Kinder
max. Platzzahl:	12 Kinder
Personelle Ausstattung:	1 Erzieher/in 1 Ergotherapeutin 1 Krankengymnastin 1 Psychologin bei Bedarf für Beratung und Diagnostik
Leistungsangebot:	47 Pädagogenstunden pro Woche Ergotherapie, Logopädie und Krankengymnastik im Haus auf Rezept nach Bedarf

Anbieter:	Gemeinnützige Gesells. für Soziale Dienste mbH
Art des Kindergartens:	Sprachheilkindertagesstätten
Standort:	fünf Gruppen in Stade, eine Gruppe in Freiburg
Anzahl der Gruppen:	6
max. Gruppengröße:	8 Kinder
max. Platzzahl:	48 Kinder
Personelle Ausstattung:	<u>Stade:</u> 2 Erzieher/innen pro Gruppe, im übrigen 3 Logopäden, 2 Bewegungstherapeuten, 2 Psychologen, 1 Heilpädagogin, 3 Jahrespraktikanten/innen <u>Freiburg:</u> 1 Erzieher/in 1 Heilpädagogen 1 Krankengymnastin 1 Psychologin 1 Logopädin
Leistungsangebot:	<u>Stade:</u> 21 Wochenstunden für 8 Kinder Logopädie, 45 Wochenstunden für 40 Kinder Psychomotorik mit ergotherapeutischen Elementen, 25 Wochenstunden für 40 Kinder eine Psychologin (auch f. Beratung und Diagnostik) <u>Freiburg:</u> 21 Wochenstunden für 8 Kinder Logopädie, 10 Wochenstunden Psychomotorik, 6,5 Wochenstunden eine Psychologin <u>generell:</u> ca. 60 Pädagogenstunden pro Woche u. Gruppe

3. Kindertagesstätten für Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen außerhalb des Landkreises Stade

Es werden derzeit 2 Kinder mit Behinderungen aus dem Landkreis Stade in Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen außerhalb des Landkreises Stade betreut, davon 1 Kind in der Kindertagesstätte der Lebenshilfe e.V. Kreisverband Land Hadeln (Hemmoor) und ein weiteres Kind in der Kindertagesstätte für Kinder mit Hörschädigungen in Hamburg.